Deutscher Bundestag **Drucksache 19/4753**

19. Wahlperiode 04.10.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/4358 –

Waffengewalt am Saarbrücker Hauptbahnhof

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Saarbrücker Hauptbahnhof verzeichnete, laut einem Bericht der „Saarbrücker Zeitung“, im laufenden Jahr bereits „81 Fälle im Zusammenhang mit Waffen“, die von der Bundespolizei registriert wurden (www.saarbrueckerzeitung.de/saarland/saarbruecken/saarbruecken/bahnhof-saarbruecken-wird-zur-waffenverbotszone_aid-32255337). Jetzt hat die Bundespolizeidirektion Koblenz dort eine Waffenverbotszone und verschärfte Kontrollen angekündigt. Offenbar scheint es eine ungewöhnliche Bedrohungslage an diesem, für die Saarbrücker so wichtigen und unvermeidbaren Ort zu geben.

1. Kann die Bundesregierung die 81 Fälle aus dem oben genannten Zeitungsartikel bestätigen (wenn ja, bitte die Fälle nach Datum, genauem Verstoß, und relevanter Waffe auflisten, und wenn nein, bitte alle bekannten Fälle aus dem Jahr 2018 nach Datum, genauem Verstoß und relevanter Waffe auflisten)?

Im Bereich der bahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung der im Saarland zuständigen Bundespolizeiinspektion Bexbach wurden im Zeitraum Januar bis August 2018 insgesamt -130- Sachverhalte dokumentiert, bei denen im Zusammenhang mit Straftaten und Feststellungen bei polizeilichen Fahndungsmaßnahmen Waffen, Anscheinswaffen, verbotene oder gefährliche Gegenstände durch Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei sichergestellt bzw. beschlagnahmt wurden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 27. September 2018 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Daten in der nachfolgenden Tabelle für den Hauptbahnhof Saarbrücken sind dem Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) entnommen. Die Daten stellen keine belastbare Statistik im Sinne der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dar.

Tatzeit	Delikt/Anlass/Maßnahme	Gegenstände
04.01.2018	§§ 53 u. 42a Abs. 1 WaffG	Messer
07.01.2018	§ 244 StGB Diebstahl mit Waffen	Einhandmesser
10.01.2018	§§ 53 u. 42a Abs. 1 WaffG	1x Messer, 1x Einhandmesser
12.01.2018	§ 52 WaffG	Schusswaffe
23.01.2018	§ 52 WaffG	Schlagring
28.01.2018	§ 52 WaffG	Schlagring
01.02.2018	§§ 53 u. 42a Abs. 1 WaffG	Anscheinswaffe
01.02.2018	§§ 53 u. 42a Abs. 1 WaffG	Anscheinswaffe
05.02.1018	§§ 53 u. 42a Abs. 1 WaffG	Messer
16.02.2018	§ 241 StGB Bedrohung	Messer
16.02.2018	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Messer
23.02.2018	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Pfefferspray
07.03.2018	§ 249 StGB Raub	Messer
10.03.2018	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Pfefferspray, Messer
13.03.2018	§ 29 BtMG	Reizgas
13.03.2018	§§ 53 u. 42a Abs. 1 WaffG	Paintballwaffe ohne Kennzeichnung
03.04.2018	§ 52 WaffG	Softairwaffe/Anscheinswaffe
17.05.2018	§ 52 WaffG	Schreckschusspistole
23.05.2018	§ 244 StGB Diebstahl mit Waffen	Messer
28.05.2018	§§ 53 u. 42a Abs. 1 WaffG	Einhandmesser
23.06.2018	§§ 53 u. 42a Abs. 1 WaffG	Teleskopschlagstock
24.06.2018	§§ 53 u. 42a Abs. 1 WaffG	Einhandmesser
25.06.2018	§§ 53 u. 42a Abs. 1 WaffG	Springmesser
01.07.2018	§ 252 StGB Räuberischer Diebstahl	Taschenmesser
08.07.2018	§ 29 BtMG	Wurfmesser
08.07.2018	§ 244 Diebstahl mit Waffen	Taschenmesser
19.07.2018	§§ 53 u. 42a Abs. 1 WaffG	Teleskopschlagstock
20.07.2018	Gefahrenabwehr/Platzverweis	Küchenmesser
03.08.2018	§ 244 StGB Diebstahl mit Waffen	Gefährliches Werkzeug
04.08.2018	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Messer
04.08.2018	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Einhandmesser

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2. Wie viele Fälle von Verstößen gegen das Waffengesetz hat es seit Januar 2014 am Saarbrücker Hauptbahnhof gegeben (bitte nach Datum, Art des Verstoßes und, sofern möglich, nach Staatsangehörigkeit des Täters auflisten)?

Wegen der datenschutzrechtlichen Löschfristen im VBS sind keine statistischen Angaben zum Tatort zum Saarbrücker Hauptbahnhof für den nachgefragten Zeitraum möglich. Zur Ermittlung der Verstöße gegen das Waffengesetz (WaffG) wurden daher Zahlen der PKS verwandt. In der PKS werden Angaben zur Tatörtlichkeit (wie etwa „Bahnhof“) noch nicht in allen Ländern technisch realisiert, so dass die gewünschten Informationen in der vom Bundeskriminalamt erstellten PKS des Bundes nicht vorliegen. Hilfsweise werden daher die in die PKS des Bundes zugelieferten Daten aus dem originären Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei verwendet. Diese werden territorial bis auf Gemeindeebene erhoben. Parallel erfolgt durch die Bundespolizei die Erhebung der Tatörtlichkeit „Bahnhof“. Die nach-folgenden Angaben beziehen sich daher lediglich auf die bundespolizeilichen Feststellungen.

Jahr	Erfasste Fälle	Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen			
		Deutsch	Frankreich	Türkei	Liberia
2010	1	1			
2011	4	2	1	1	
2012	3	2	1		
2013	3	2			1
2014	1	1			
2015	1	1			
2016	0				
2017	2	1			
2018	3	1	1	1	

Die erheblichen Unterschiede der Fallzahlen resultieren daraus, dass in der PKS keine Ordnungswidrigkeiten aufgenommen werden. Zudem sind in der ersten Tabelle Delikte im Zusammenhang mit Waffen aufgeführt, bei denen nur diese Delikte und nicht der Verstoß gegen das Waffengesetz Eingang in die PKS finden.

3. Wie viele Fälle von Waffengewalt hat es seit Januar 2014 am Saarbrücker Hauptbahnhof gegeben (bitte nach Datum, Art des Verstoßes und, sofern möglich, nach Staatsangehörigkeit des Täters auflisten)?

Im Sinne der Fragestellung geht die Bundesregierung davon aus, dass unter „Fälle von Waffengewalt“ Straftaten zu verstehen sind, die mittels einer Waffe oder unter Mitführung einer Waffe begangen wurden. In der PKS ist hierzu nur ein Fall aufgeführt. Am 8. August 2017 verwandte ein deutscher Staatsangehöriger eine Schreckschusspistole in einem Zug, um fünf Reisende zu bedrohen. Dies wurde als Bedrohung (§ 241 StGB) und Verstoß gegen das Waffengesetz (§ 52 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a WaffG) angezeigt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

4. Wie hat sich die Zahl der Verstöße gegen das Waffengesetz und der Fälle von Waffengewalt am Saarbrücker Hauptbahnhof seit Januar 2010 entwickelt (bitte nach Jahren auflisten)?

Jahr	Anzahl Verstöße WaffG	Gewaltdelikte			
		Anzahl insgesamt	Schusswaffenverwendung		
			gesamt	gedroht	geschossen
2010	1	41			
2011	4	38			
2012	3	49			
2013	3	78			
2014	1	59			
2015	1	53			
2016	0	40			
2017	2	62	1	1	

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Fällen, in denen erlaubnisfreie Waffen von Opfern eines Verbrechens am Saarbrücker Hauptbahnhof zur Selbstverteidigung eingesetzt wurden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

6. Auf welchen Erkenntnissen beruht die Beschränkung der Waffenverbotszone auf den Zeitraum von Samstagnachmittag bis Sonntagmorgen?

7. Wie viele Bahnhöfe sind derzeit bundesweit zumindest zu bestimmten Zeiten solche Waffenverbotszonen?

8. Wie viele Bahnhöfe waren bundesweit zumindest zeitweise seit Januar 2010 Waffenverbotszonen (bitte nach Jahren auflisten)?

Die Fragen 6, 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Waffenverbotszonen sind gemäß § 42 Absatz 5 Satz 1 WaffG bestimmte öffentliche Straßen, Wege oder Plätze, auf denen allgemein oder im Einzelfall das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen verboten oder beschränkt werden kann. Die Vorschrift des § 42 Absatz 5 Satz 1 WaffG ermächtigt die Landesregierungen, Waffenverbotszonen durch Rechtsverordnung vorzusehen. Diese Befugnis kann dabei nach § 42 Absatz 5 Satz 4 WaffG – jeweils durch Rechtsverordnung – von der Landesregierung auf die zuständige oberste Landesbehörde und von dieser auf andere Behörden weiter übertragen werden.

Die Bundespolizei besitzt keine Zuständigkeit für die Einrichtung einer Waffenverbotszone im Sinne des § 42 Absatz 5 WaffG. Gleichwohl kann die Bundespolizei auf der Grundlage des § 14 Absatz 1 des Bundespolizeigesetz zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch Allgemein-verfügungen erlassen, die z. B. auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisen-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

bahnen des Bundes das Führen bzw. Mitführen von Waffen oder bestimmten Gegenständen räumlich und zeitlich beschränken bzw. untersagen. Allgemeinverfügungen der Bundespolizei zum Mitführverbot von Waffen und anderen gefährlichen Werkzeugen werden auf der Grundlage einer regionalen/lokalen Auswertung/Analyse an identifizierten Brennpunkten der Gewaltkriminalität erlassen. Im Zeitraum von Samstagnachmittag bis Sonntagmorgen besteht die konkrete Gefahr, dass sich Situationen (auch mit Beteiligung alkoholisierter Personen) entwickeln, die in körperlichen Konfrontationen eskalieren.

Die Bundespolizei hat beginnend im Jahr 2018 insgesamt 13 Allgemeinverfügungen erlassen, mit denen das Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Werk-zeugen – räumlich und zeitlich beschränkt – (polizeilich) verboten wurde. Die räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiche der Polizeiverfügungen können im Einzelnen der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Vor dem Jahr 2018 initiierte die Bundespolizei keine Allgemeinverfügungen zur Unterbindung des Mitführens von Waffen und anderen gefährlichen Werkzeugen.

Polizeiverfügungen der Bundespolizei zum Verbot des Führens von Waffen und anderen gefährlichen Werkzeugen in 2018:

Geltungsbereich:	Geltungszeitraum:
Hamburg Hauptbahnhof	25.05.18, 20:00 Uhr – 26.05.18, 06:00 Uhr 26.05.18, 18:00 Uhr – 27.05.18, 06:00 Uhr
Nürnberg Hauptbahnhof	15.06.18, 20:00 Uhr – 16.06.18, 06:00 Uhr 16.06.18, 20:00 Uhr – 17.06.18, 06:00 Uhr
Frankfurt/Main Hauptbahnhof	17.06.18, 14:00 Uhr – 18.06.18, 06:00 Uhr 23.06.18, 17:00 Uhr – 24.06.18, 06:00 Uhr 27.06.18, 13:00 Uhr – 28.06.18, 06:00 Uhr
Bahnstrecke Berlin Alexanderplatz – Berlin Lichtenberg (inkl. der Bahnhöfe Alexanderplatz, Jannowitzbrücke, Ostbahnhof, Warschauer Str., Ostkreuz, Nöldnerplatz, Lichtenberg)	22.06.18, 20:00 Uhr – 23.06.18, 06:00 Uhr 23.06.18, 20:00 Uhr – 24.06.18, 06:00 Uhr
Dortmund Hauptbahnhof	29.06.18, 18:00 Uhr – 30.06.18, 07:00 Uhr 30.06.18, 18:00 Uhr – 01.07.18, 07:00 Uhr
Magdeburg Hauptbahnhof	11.07.18, 08:00 – 18:00 Uhr
Köln Hauptbahnhof	27.07.18, 18:00 Uhr – 28.07.18, 06:00 Uhr 28.07.18, 18:00 Uhr – 29.07.18, 06:00 Uhr
Halle Hauptbahnhof	30.07.18, 13:00 – 21:00 Uhr 31.07.18, 12:00 – 20:00 Uhr 01.08.18, 08:00 – 16:00 Uhr
Bahnhof Bad Soden, Bahnstrecke 3640/ 3641	18.08.18, 18:30 Uhr –19.08.18, 01:00 Uhr
Saarbrücken Hauptbahnhof	01.09.18, 15:30 Uhr – 02.09.18, 06:00 Uhr
Düsseldorf Hauptbahnhof	21.09.18, 18:00 Uhr – 22.09.18, 09:00 Uhr 22.09.18, 18:00 Uhr – 23.09.18, 09:00 Uhr

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333